

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 633/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Szyja Mordha M [REDACTED] ,

[REDACTED] J [REDACTED] M [REDACTED] Street, M [REDACTED] /Canada,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Heiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts
München vom 28. April 1966 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an
Freiheit erhalten. Im vorliegenden Falle handelt es sich
um Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und
Gesundheit. Als Verfolgungsleiden macht er eine Blind-
heit des rechten Auges, eine Verletzung am Rücken und
ein Nervenleiden geltend. Das Landesentschädigungsamt
hat ihm durch Bescheid vom 11. Januar 1962 wegen kör-
perlicher und seelischer Erschöpfung bis zum 31. De-
zember 1948 und für reisende Herren ein Reilverfahren

149

- 3 -

und eine Kapitalentschädigung von 1.707,— DM zu-
erkannt. Die weitergehenden Entschädigungsansprüche
wurden abgelehnt. Die gegen den Bescheid des Lan-
denentschädigungsamts vom 11. Januar 1962 erhobene
Klage des Klägers blieb in erster und zweiter Instanz
erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht
zugelassen, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2
BEG seiner Ansicht nach nicht vorliegen. Die gegen
die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige
Beschwerde des Klägers ist nach § 220 Abs. 1 BEG zu-
lassig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da
das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zu-
gelassen hat.

Auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG kann sich
der Kläger zur Begründung seiner Klage nicht berufen.
Denn er befand sich nicht mindestens ein Jahr lang in
Konzentrationshaft im Sinne der genannten Vorschrift.
Die Zwangsarbeitslager Skarzynsko-Kaniana, Kielce,
Ozesztuchau und Buchenwald sind in den in der Anlage
zur 6. DV-BEG vom 23. Februar 1967 (BGBl 1967, S. 233)
aufgeführten Haftstätten nicht genannt. Auf den Zwangsaufent-
halt in diesen Lagern kann sich daher der Kläger zur
Begründung der in § 31 Abs. 2 normierten Vermutung nicht
berufen. Etwas anderes gilt für den Aufenthalt in KZ
Buchenwald. In diesem Lager hat sich der Kläger jedoch
weniger als ein Jahr aufgehalten, so daß die auf diesen
Aufenthalt gestützte Vermutung ebenfalls nicht zum Tragen
kommt. Auf die von dem Beschwerdeführer aufgeworfene Rechts-
frage, ob die Vorschrift des § 31 Abs. 2 BEG widerlegt
werden kann, kommt es unter diesen Umständen nicht an.



So weit es sich um das Augen-, Nerven- und Rheumaleiden des Klägers handelt, hat das Berufungsgericht auf Grund der vorliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten festgestellt, daß diese Leiden mit an Sicherheit grensenden Wahrscheinlichkeit verfolgungsunabhängig sind. Die von dem Beschwerdeführer gegen diese Feststellung erhobenen Einwendungen können die sofortige Beschwerde nicht rechtfertigen. Das gilt zunächst für den von dem Beschwerdeführer behaupteten Verstoß gegen den Aufklärungsgrundsatz des § 176 BGG. Wie weit die dem Gericht obliegende Aufklärungspflicht geht und welche Beweise im Rahmen dieser Pflicht zu erheben sind, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Eine Rechtsfrage, ausal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich in diesem Zusammenhang nicht. Aus den gleichen Gründen kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er ausdrücklich beantragt habe, die ihn behandelnden Ärzte als Zeugen zu vernehmen und ein nervenfachärztliches Gutachten einzuholen. Die Frage, ob das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, diesen Anträgen des Klägers stattzugeben, stellt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Wenn der Kläger schließlich noch geltend macht, daß das Berufungsgericht zu Unrecht das Nervenleiden des Klägers mit der Begründung verneint habe, daß der Kläger diese Leiden zunächst in seinem Entschuldigungsantrag nicht geltend gemacht habe, so handelt es sich insoweit um einen Angriff auf die Würdigung des tatsächlichen Sachverhalts durch das Berufungsgericht. Die Voraussetzung des § 219 Abs. 2 Ziff. 2 BGG liegt auch insoweit nicht vor.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Für den erkrankten
Senatspräsidenten
Aecher

Wilden

Johannsen